

VEREINSSATZUNG DES GEMEINNÜTZIGEN RECHTSFÄHIGEN VEREINS PATHOS MÜNCHEN E. V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen PATHOS München e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist München

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege künstlerischer Aktivitäten in jeglicher Richtung. Er veranstaltet hierzu Theaterinszenierungen, Ausstellungen, Konzerte, Vorträge und Diskussionen und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nie in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen – davon ein bis zwei Vorstandsvorsitzenden und zwei bis vier Beisitzern. Die Mitgliederversammlung bestimmt im Rahmen der Vorstandswahl über die jeweilige Anzahl. Hat der Vorstand vier Mitglieder, werden Entscheidungen des Vorstands mit Dreiviertel-Mehrheit getroffen, sonst genügt eine einfache Mehrheit.

Der/die Vorstandsvorsitzenden vertreten den Verein einzeln, gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7a Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

- (1) Insbesondere führt der Vorstand die laufenden Geschäfte und hat die rechtliche Außenvertretung inne.
- (2) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Der Vorstand beauftragt einen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses und legt dessen Bericht der Mitgliederversammlung vor.
- (4) Der Vorstand ist für die Aufnahme oder Beendigung von Arbeitsverhältnissen verantwortlich.
- (5) Die Vertretung des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte wird in der Weise beschränkt, dass
 - a. er über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügen darf
 - b. er zu einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 10.000,- (zehntausend Euro) der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 7b Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger*in wählen.
- (4) Scheiden alle Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung mit der Neuwahl auch einen neuen Amtsturnus von einem Jahr beginnen.

§7c Honorare und Vergütungen für Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Verträge des Vereins mit Vorstandsmitgliedern, die Leistungspflichten auslösen, die 800,00 € monatlich bzw. 9.600,00 € jährlich übersteigen, bedürfen allerdings der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (Email oder Fax ist möglich) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Änderung der Vereinssatzung sollen mit der Einladung im Wortlaut veröffentlicht werden.
- (3) Änderungen der Tagesordnung können mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit sie keine Satzungsänderungen oder die Struktur des Vereins betreffen.
- (4) Versammlungsleiter ist ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§8a Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- (2) Entgegennahme des Berichts der Wirtschaftsprüfer
- (3) Wahl des Vorstandes
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- (5) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus oder vierteljährlich am 1. Januar/ 1. April / 1. Juli / 1. Oktober im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten und Rentner ermäßigen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende wohltätige Vereinigung oder Stiftung zu.